

waltungsvorschriften, auch ergänzender Art, zu erlassen. Die Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften, durch die finanzielle oder gewerbliche Belange des Reiches berührt werden, bedürfen der Zustimmung des Reichsfinanzministers beziehungsweise des Reichswirtschaftsministers.

Berlin, den 22. September 1933.

Der Reichskanzler

Adolf Hitler

Der Reichsminister für
Volksaufklärung und Propaganda

Dr. Goebbels

Weitere Verordnung zur Ergänzung der Ersten Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche.

Vom 23. September 1933.

Auf Grund des Artikels 6 des Gesetzes über die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 14. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 471) wird in Ergänzung der Ersten Verordnung zur Ausführung dieses Gesetzes vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 490) verordnet:

§ 1

Vollmachten zur Stimmabgabe gemäß Artikel 6 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über die Verfassung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 14. Juli 1933 sind stempelsteuerfrei.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Juli 1933 in Kraft.

Berlin, den 23. September 1933.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung des Staatssekretärs

Gottheiner

Dritte Verordnung über gewerbmäßige Herstellung von Erzeugnissen der Margarinefabriken und Ölmühlen. Vom 23. September 1933.

Auf Grund des Artikels 1 der Verordnung des Reichspräsidenten zur Förderung der Verwendung inländischer tierischer Fette und inländischer Futter-

mittel vom 23. Dezember 1932 (Reichsgesetzbl. I S. 575) wird
23. März 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 143) wird
verordnet:

§ 1

(1) Jeder im deutschen Zollgebiet gelegene Betrieb, der gewerbmäßig Margarine, Kunstspeisefett im Sinne des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln, vom 15. Juni 1897 (Reichsgesetzbl. S. 475) oder, soweit sie als solche für den Verbraucher bestimmt sind, Speiseöl, auch gehärtet, Pflanzenfette oder gehärteten Tran an eigener Arbeitsstätte herstellt, darf in jedem Kalendervierteljahr von jedem der genannten Erzeugnisse höchstens 50 vom Hundert der Menge herstellen, die er in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1932 hergestellt hat.

(2) Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann aus bringenden Gründen auf Antrag Ausnahmen von der Vorschrift des Abs. 1 bewilligen und kann die Bewilligung von der Erfüllung bestimmter Voraussetzungen abhängig machen.

(3) Durch die im Abs. 1 vorgesehene Regelung und die nach Abs. 2 zu bewilligende Ausnahme soll die Herstellung der im Abs. 1 genannten Erzeugnisse in einer Gesamtmenge ermöglicht werden, die mindestens 60 vom Hundert der Erzeugung in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember 1932 beträgt.

§ 2

(1) Jeder im deutschen Zollgebiet gelegene Betrieb, der gewerbmäßig Margarine herstellt, muß in jedem Kalendervierteljahr an Margarine 50 vom Hundert seiner Kontingentsmenge in Packungen zu $\frac{1}{2}$ kg oder $\frac{1}{4}$ kg und mit der in Abs. 2 vorgesehenen Kennzeichnung in den Verkehr bringen (Haushaltmargarine); eine Überschreitung des Hundertsatzes ist unzulässig. Für die Zeit vom 1. November bis zum 31. Dezember 1933 ermäßigt sich der Hundertsatz entsprechend. Der Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft kann den Hundertsatz für einzelne Betriebe anderweitig festsetzen.

(2) Auf den Behältnissen und äußeren Umhüllungen, in denen Haushaltmargarine feilgehalten, verkauft oder sonst in den Verkehr gebracht wird, müssen an einer in die Augen fallenden Stelle in deutlich sichtbarer, leicht lesbarer Schrift die Worte

„Haushaltmargarine;
Abgabe nur gegen Bezugsschein.“

angebracht sein, und zwar, soweit eine Kennzeichnung anderweit gesetzlich vorgeschrieben ist, in unmittelbarem Zusammenhang hiermit.